

# TEXTFESTSETZUNGEN

ZUGELASSEN SIND: GARAGENTIEFEN BIS 6,00 METER, WENN KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN IM PLAN VORGESEHEN SIND.

EINGESCHOSSIGE NEBENGEBÄUDE GEMÄSS §14 Abs. 1 BauNV, JEDOCH NUR INNERHALB DER IM PLAN FESTGELEGTEN BEBAUBAREN FLÄCHEN.

ALLE GEBÄUDE AUCH GARAGEN WERDEN DURCH DAS KREISBAUAMT NACH LAGE UND HÖHE ABGESTECKT.

SÄMTLICHE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN BEDÜRFEIN DER BAUAUFSICHTLICHEN GENEHMIGUNG (§ 72 LBO).

SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERE FESTSETZUNGEN NICHT GETROFFEN SIND, GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER LANDESBADUORDNUNG (LBO) v. 15.11.1961 SOWIE DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) v. 26. 6. 1962.

GRÜNFLÄCHEN SIND MIT RASEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

DIE REGELSCHNITTE (PROFIL A - E) SIND RECHTSVERBINDLICH.

DIE AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SIND IN DEN BAUANTRÄGEN DARZUSTELLEN.